

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1550
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/ 3979

Großeinsatz gegen Privatfeier in Seefeld/Brandenburg II

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1550 vom 18.12.2006:

Die auf die Kleine Anfrage vom 06.November 2006 seitens der Landesregierung unter der Drucksachenummer 4/3795 gegebenen Antworten bieten Anlass zu mehreren Nachfragen. Die Landesregierung beantwortet die Einzelfragen der oben näher bezeichneten Kleinen Anfrage nicht en detail, sondern überwiegend en bloc und im Stile des obiter dicum, vor allem bezogen auf die dem massiven Polizeieinsatz in Seefeld vorangegangene Gefahrenprognose. Hierauf beziehen sich die Nachfragen an die Landesregierung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit nahm die Polizei bei dem Großeinsatz in Seefeld am 30.September 2006 ein nach Ihren Erkenntnissen bevorstehendes Live-Konzert zum Anlass, das Abspielen von Musik generell zu untersagen?
 - a) Was für eine Art von Musik bieten die beiden seitens der Landesregierung in den Antworten zur obigen Kleinen Anfrage namentlich aufgeführten Musikgruppen „Legion of Thor“ und „Sigil“ nach den vorliegenden Erkenntnissen jeweils dar? (Bitte einzeln darstellen!)
 - b) Inwieweit handelt es sich bei deren Darbietungen um politisch motiviertes, indiziertes oder jugendgefährdendes Material und wer hat diese Feststellungen getroffen? (Bitte exakt darlegen!)
 - c) Waren gegen diese Musikgruppen aus den Gründen der Frage b) bereits behördliche oder gerichtliche Verfahren anhängig? – Wenn ja, wann, wo und mit welchem konkreten Ergebnissen?

Datum des Eingangs: 19.01.2007 / Ausgegeben: 29.01.2007

- d) Aus welchen Anlässen treten diese beiden Musikgruppen nach den Erkenntnissen der Landesregierung jeweils üblicherweise auf? – Ist dies in der Vergangenheit, wenn ja, wann und wo, auf privaten Grillfeiern geschehen?
 - e) Inwieweit kam es nach den Erkenntnissen der Landesregierung infolge von Auftritten jeweils welcher der beiden genannten Musikgruppen durch Konzertbesucher bereits in der Vergangenheit zu welchen konkreten Straftaten? – Wenn ja, wann und wo?
2. Von welchen weiteren Berliner Fußballclubs – außer dem BFC Dynamo – waren nach den Erkenntnissen der Landesregierung am 30. September 2006 Anhänger auf der Grillfeier in Seefeld anwesend?
- a) Inwieweit und aufgrund welcher konkreten Anlässe sind Anhänger welcher dieser einzelnen Berliner Fußballvereine in der Vergangenheit polizeilich durch Begehen von Straftaten aufgefallen?
 - b) Um welche Arten von Straftaten in jeweils welcher konkreten Anzahl handelte es sich hierbei nach den Erkenntnissen der Landesregierung?
 - c) Inwieweit waren diese Straftaten – anlassbezogen – politisch motiviert und inwieweit standen die Täter dabei unter Alkoholeinfluss?
3. Auf welche konkreten Erkenntnisse stützt die Landesregierung die in ihrer Antwort zu Frage 2 der oben näher bezeichneten kleinen Anfrage getroffene Aussage, dass es ausgehend von dem bezogenen Grundstück in Seefeld/ Brandenburg wiederkehrend zu einer Vielzahl von Straftaten gekommen ist?
- a) Um welche Art von Straftaten handelte es sich hierbei? (bitte die einzelnen Delikte angeben)
 - b) Um wie viele Straftaten handelte es sich hierbei, differenziert nach Delikten, in konkreten Zahlen?
 - c) Wie viele Täter wurden hierbei wann registriert?
 - d) Welche konkreten Anlässe auf dem Grundstück, sprich aufgrund welcher dortigen Veranstaltungen, wurden nach den Erkenntnissen der Landesregierung diese Straftaten begangen?
 - e) In wie vielen Fällen kam es hierbei jeweils zu staatsanwaltlichen Ermittlungen, zu gerichtlichen Verfahren und zu strafrechtlichen Verurteilungen aufgrund welcher begangenen Straftaten?
4. Inwieweit ist es im Land Brandenburg üblich, dass bei Großeinsätzen der Polizei, wie er aus besagtem Anlass am 30. September 2006 in Seefeld stattgefunden hat, Gesamtkosten derartigen Großeinsätze anschließend nicht konkret zu beziffern sind?

- a) Auf welcher Grundlage lassen sich – wenn diese Gesamtkosten regelmäßig nicht gesondert ausgewiesen werden – dann im Einzelfall Regressansprüche gegen Störer exakt beziffern und durchsetzen?
 - b) Von welchen Kosten in welcher Größenordnung in konkreten Zahlen ist nach den Erfahrungen der Landesregierung aus der Vergangenheit auszugehen, wenn man sonstige Großeinsätze der Polizei mit vergleichbarem Einsatz an Personal und Material zugrunde legt?
5. Wie wird nach den Erkenntnissen der Landesregierung im Land Brandenburg polizeilicherseits ansonsten sichergestellt dass infolge solcher Großeinsätze durch die Polizei verursachte Verschmutzungen beseitigt werden und war dies auch am 30.September 2006 in Seefeld gewährleistet?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit nahm die Polizei bei dem Großeinsatz in Seefeld am 30.September 2006 ein nach Ihren Erkenntnissen bevorstehendes Live-Konzert zum Anlass, das Abspielen von Musik generell zu untersagen?

- a) Was für eine Art von Musik bieten die beiden seitens der Landesregierung in den Antworten zur obigen Kleinen Anfrage namentlich aufgeführten Musikgruppen „Legion of Thor“ und „Sigil“ nach den vorliegenden Erkenntnissen jeweils dar? (Bitte einzeln darstellen!)
- b) Inwieweit handelt es sich bei deren Darbietungen um politisch motiviertes, indiziertes oder jugendgefährdendes Material und wer hat diese Feststellungen getroffen? (Bitte exakt darlegen!)
- c) Waren gegen diese Musikgruppen aus den Gründen der Frage b) bereits behördliche oder gerichtliche Verfahren anhängig? – Wenn ja, wann, wo und mit welchem konkreten Ergebnissen?
- d) Aus welchen Anlässen treten diese beiden Musikgruppen nach den Erkenntnissen der Landesregierung jeweils üblicherweise auf? – Ist dies in der Vergangenheit, wenn ja, wann und wo, auf privaten Grillfeiern geschehen?
- e) Inwieweit kam es nach den Erkenntnissen der Landesregierung infolge von Auftritten jeweils welcher der beiden genannten Musikgruppen durch Konzertbesucher bereits in der Vergangenheit zu welchen konkreten Straftaten? – Wenn ja, wann und wo?

zu Frage 1 a):

Gruppe „Legion of Thor“ (Berlin)

Die Musik der Gruppe ist durch harten Gesang sowie laute und aggressive Musik gekennzeichnet. Inhaltlich handeln die dargebotenen Liedtexte vor allem von der germanischen Mythologie. Die Texte reizen teilweise zum Rassenhass an. Bei der Gruppe „Legion of Thor“ handelt es sich um eine rechtsextremistische Skinheadband, es bestehen Verbindungen zu der verbotenen rechtsextremistischen Skinheadorganisation „Blood & Honour“.

Gruppe „Sigil“ (Teltow)

Die Band Sigil sucht die Nähe zu etablierten rechtsextremistischen Bands, um ihren Bekanntheitsgrad zu erhöhen. Die Band wollte u. a. mit den rechtsextremistischen Bands „Legion of Thor“ und „Blitzkrieg“ (Sachsen) gemeinsam auftreten. Nach Darstellungen im Internet (z. B. Internetseite der Kameradschaft Spreewacht – Berlin) ist es offenbar zumindest zu einem gemeinsamen Auftritt mit der rechtsextremistischen Band „Legion of Thor“ gekommen.

zu den Fragen 1 b) und c):

Folgender indizierter Tonträger der Gruppe „Legion of Thor“ ist den Sicherheitsbehörden bekannt:

The 4th Crusade (CD 2003, indiziert durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 207 vom 30.10.2004):

Der Tonträger „The 4th Crusade“ wurde auf Anregung des Landeskriminalamt Brandenburg im Jahr 2004 durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert. In der damaligen Entscheidung heißt es, dass die Texte der CD, nach Auffassung des 12er-Gremiums, teilweise zum Rassenhass anreizen. Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft.

Darüber hinaus beteiligte sich die Gruppe an dem durch die BPjM indizierten Sampler „Blood & Honour-Brandenburg Sampler“ (CD 2000, BAnz. Nr. 81 vom 28.04.2001).

zu Frage 1 d):

Die rechtsextremistische Gruppe „Legion of Thor“ soll für folgende Veranstalter bereits aufgetreten sein: „Hammerskins“, „Blood & Honour“ und „NPD Kreisverband-Spreewald“.

Weiterhin soll „Legion of Thor“ regelmäßig mit anderen Skinheadbands auftreten. Darunter befinden sich u. a. die Bands „Sturm und Drang“ (Brandenburg), „Spreegeschwader“ (Berlin), „D.S.T.“ (Berlin) und „Stahlgewitter (Niedersachsen).

Zuletzt polizeilich bekannt gewordene Auftritte waren:

- 08.04.2006 - Berlin - Ein in den Räumlichkeiten der Kameradschaft „Spree-wacht“ in 10317 Berlin, Einbeckstraße 16 / Ecke Wönnichstraße 1, geplantes Konzert mit 123 Besuchern wurde von der Polizei unterbunden.
- 16.09.2006 - Celle/NL - Ab 20:00 Uhr war neben 5 anderen Bands in einem Schützenheim der Auftritt von „Legion of Thor“ geplant. Die Polizei untersagte den Auftritt der Bands und beschlagnahmte die Musikinstrumente.

„Sigil“ soll gemäß mehreren Internetbeiträgen wiederholt mit anderen Skinheadbands aufgetreten sein. Darunter befindet sich u. a. die Band „Legion of Thor“.

zu Frage 1 e):

Am 23.08.2003 beteiligte sich die Band „Legion of Thor“ an einem Skinheadkonzert in Struppen (Sachsen). Dabei wurden durch die ebenfalls auftretende Band „Blitzkrieg“ aus Sachsen strafrechtlich relevante Liedtitel der Gruppe „Landser“ gecovered. In diesem Zusammenhang kam es auch zu „Sieg Heil“ - Skandierungen aus dem Publikum.

Frage 2:

Von welchen weiteren Berliner Fußballclubs – außer dem BFC Dynamo – waren nach den Erkenntnissen der Landesregierung am 30. September 2006 Anhänger auf der Grillfeier in Seefeld anwesend?

- a) Inwieweit und aufgrund welcher konkreten Anlässe sind Anhänger welcher dieser einzelnen Berliner Fußballvereine in der Vergangenheit polizeilich durch Begehen von Straftaten aufgefallen?
- b) Um welche Arten von Straftaten in jeweils welcher konkreten Anzahl handelte es sich hierbei nach den Erkenntnissen der Landesregierung?
- c) Inwieweit waren diese Straftaten – anlassbezogen – politisch motiviert und inwieweit standen die Täter dabei unter Alkoholeinfluss?

zu Frage 2:

Unter den Gästen befanden sich neben Anhängern des BFC Dynamo auch Anhänger der Vereine 1.FC Union Berlin und Hertha BSC. Dies war zum Teil an getragenen Fanutensilien erkennbar. Außerdem gab es entsprechende Hinweise von am Einsatz beteiligten szenekundigen Beamten der Berliner Polizei. Weitere konkrete Erkenntnisse zu diesem Personenkreis liegen nicht vor.

Frage 3:

Auf welche konkreten Erkenntnisse stützt die Landesregierung die in ihrer Antwort zu Frage 2 der oben näher bezeichneten kleinen Anfrage getroffene Aussage, dass es ausgehend von dem bezogenen Grundstück in Seefeld/ Brandenburg wiederkehrend zu einer Vielzahl von Straftaten gekommen ist?

- a) Um welche Art von Straftaten handelte es sich hierbei?(bitte die einzelnen Delikte angeben)
- b) Um wie viele Straftaten handelte es sich hierbei, differenziert nach Delikten, in konkreten Zahlen?
- c) Wie viele Täter wurden hierbei wann registriert?
- d) Welche konkreten Anlässe auf dem Grundstück, sprich aufgrund welcher dortigen Veranstaltungen, wurden nach den Erkenntnissen der Landesregierung diese Straftaten begangen?
- e) In wie vielen Fällen kam es hierbei jeweils zu staatsanwaltlichen Ermittlungen, zu gerichtlichen Verfahren und zu strafrechtlichen Verurteilungen aufgrund welcher begangenen Straftaten?

zu Frage 3:

Im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Grundstück kam es seit 2003 nach polizeilichen Erkenntnissen zu insgesamt sieben Straftaten, die im Zusammenhang mit dortigen Veranstaltungen/Feiern standen. Weitere Angaben im Sinne der gestellten Anfrage sind in der Anlage 1 abgebildet.

Frage 4:

Inwieweit ist es im Land Brandenburg üblich, dass bei Großeinsätzen der Polizei, wie er aus besagtem Anlass am 30. September 2006 in Seefeld stattgefunden hat, Gesamtkosten derartigen Großeinsätze anschließend nicht konkret zu beziffern sind?

- a) Auf welcher Grundlage lassen sich – wenn diese Gesamtkosten regelmäßig nicht gesondert ausgewiesen werden – dann im Einzelfall Regressansprüche gegen Störer exakt beziffern und durchsetzen?
- b) Von welchen Kosten in welcher Größenordnung in konkreten Zahlen ist nach den Erfahrungen der Landesregierung aus der Vergangenheit auszugehen, wenn man sonstige Großeinsätze der Polizei mit vergleichbarem Einsatz an Personal und Material zugrunde legt?

zu Frage 4:

Kosten für Einsätze zur Aufrechterhaltung der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden, soweit nicht im Einzelfall Regressforderungen oder eine detaillierte Kostenerstattung an Dritte, z. B. an Polizeien unterstützender Länder und/oder des Bundes zu berücksichtigen ist, nicht speziell erhoben. Dies gilt auch für den hier in Rede stehenden Einsatz. Etwaige Kostenberechnungen würden auf der Grundlage der geltenden Gebührenregelungen erfolgen. Erkenntnisse über die Kosten von Polizeieinsätzen, die mit dem Einsatz vom 30.09.2006 vergleichbar wären, liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 5:

Wie wird nach den Erkenntnissen der Landesregierung im Land Brandenburg polizeilicherseits ansonsten sichergestellt dass infolge solcher Großeinsätze durch die Polizei verursachte Verschmutzungen beseitigt werden und war dies auch am 30. September 2006 in Seefeld gewährleistet?

zu Frage 5:

Polizisten sind gehalten, die von ihnen genutzten Einsatzbereiche sauber zu hinterlassen. Hierfür bedarf es grundsätzlich keiner besonderen Anordnungen und keiner rechtlichen Grundlagen.

Im Land Brandenburg wird die Beseitigung von Straßenverschmutzungen grundsätzlich verursacherunabhängig in der Regel durch Straßenreinigungsunternehmen sichergestellt.

Dies war nach Erkenntnissen der Landesregierung am 30.09.2006 sowohl in Seefeld als auch in allen sonstigen Teilen des Landes Brandenburg gewährleistet.

Anlage 1

Tatzeit	Staftat	Tatverdächtige	Bezug zu Veranstaltungen/Feiern auf dem Grundstück	Verfahrensausgang
22.06.2003	gefährliche Körperverletzung	unbekannt	DVU - Sommerfest	Einstell. gem. § 170 (2) StPO
31.12.2003	Körperverletzung	1 TV	Silvesterfeier	Einstell. gem. § 170 (2) StPO
31.12.2003	Bedrohung	1 TV	Silvesterfeier	Einstell. gem. § 170 (2) StPO
19.06.2005	gefährliche Körperverletzung	1 TV, weitere TV unbek.	DVU - Sommerfest	Einstell. gem. § 170 (2) StPO
18.09.2005	Beleidigung	unbekannt	private Feier	Einstell. gem. § 170 (2) StPO
06.11.2005	Propagandadelikt	11 Tatverdächtige	private Feier	Einstell. gem. § 170 (2) StPO
17.09.2006	Propagandadelikt	8 Tatverdächtige	private Feier	Entscheidung Staatsanwaltschaft noch offen